

# Ausbilderhandbuch Rettungsschwimmen



## 2.8 Versicherungsschutz

### 2.8.1 Gesetzliche Unfallversicherung

Weitere Informationen auf der Homepage:

Versicherungsübersicht



[www.dlrg.de/fuer-mitglieder/recht-versicherung/versicherungsuebersicht-download.html](http://www.dlrg.de/fuer-mitglieder/recht-versicherung/versicherungsuebersicht-download.html)

Das heißt: Auch Teilnehmer an einem RS-Kurs oder EH-Kurs sind während der Ausbildung nach SGB VII versichert. Hierzu zählen auch Wegunfälle auf dem direkten Weg zum Ausbildungsort. Eine DLRG-Mitgliedschaft ist für diese Personen dabei nicht notwendig!

Die gesetzliche Unfallversicherung (GesUV) wurde mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt Nr. 43 des Jahrganges 1996 (Teil 1) auf den Seiten 1252 ff. mit Wirkung vom 20.8.1996 neu geregelt. Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO) wurden damit ungültig. Rechtsgrundlage bildet das 7. Sozialgesetzbuch (SGB VII).

Die GesUV hat **keine wesentlichen** Neuerungen für den Bereich der DLRG. Viele Sachverhalte, die früher nach zur RVO ergangenen Rechtsprechung entschieden wurden und mittlerweile „gängig waren“, wurden nun in das Gesetz direkt eingearbeitet. Gleichzeitig erfolgte eine Anpassung der Renten- und Versorgungsanteile an die zurzeit gültigen Renten-/Versorgungsgesetze.

Tabelle 2-23: Hinweise zum Versicherungsschutz

- **Versicherungsgegenstände** sind in der folgenden Abbildung zu entnehmen. Die Angabe der einzelnen Paragraphen dient der Vollständigkeit; ein Lesen der Gesetzestextes dürfte sich erübrigen.
- **Unfallversicherungsträger** ist nach wie vor der **Gemeinde-Unfall-Versicherungsverband** (GUV). Unfälle werden nach wie vor über den Dienstweg gemeldet.
- Die **Definition** des „**Arbeitsunfalls**“ erfolgt im § 8 Abs. 1 SGB VII: „Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tode führen.“
- **Versicherungsgegenstand** ist die „Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit“ nach Eintritt von Arbeitsunfällen.
- Versicherte Tätigkeiten sind alle **setzungsgemäßen Aufgaben aus § 2 der Satzung** (Kap. 1.2.1).
- Die GesUV besteht für die Personen, die in Hilfeleistungsunternehmen ehrenamtlich tätig sind und Personen, die ihrer Hilfeleistungspflicht aus § 323c StGB nachkommen **beitragsfrei** (§§ 128, 150, 185 II Satz 1 SGB VII)
- Den Helfern, die ihrer **Hilfeleistungspflicht aus § 323c StGB** nachkommen, werden grundsätzlich auch entstandene **Sachschäden** ersetzt (§ 13 SGB VII).

Da der Staat jeden Bürger zur Hilfeleistung verpflichtet, gewährt er gemäß dem SGB VII Schutz bei Schäden durch Hilfeleistung. Die Leistungen im Schadensfall umfassen u.a. Heilbehandlungen, berufliche Rehabilitation und Rentenzahlungen.

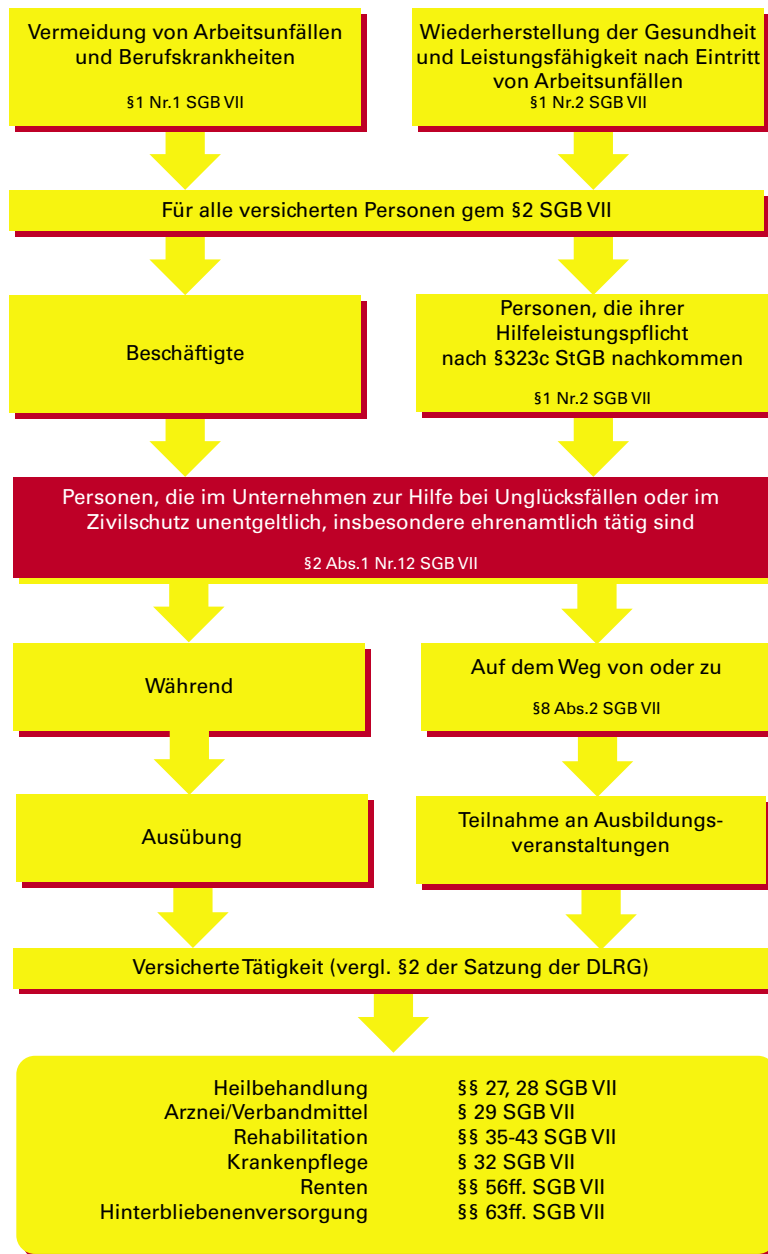


Abbildung 2-49: Gesetzliche Unfallversicherung

Einen umfassenderen Versicherungsschutz genießen Helfer in Wasserrettungsorganisationen aufgrund ihrer Mitgliedschaft.